

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf FINr. 502 der Gemarkung Falkenstein soll ein Verbrauchermarkt errichtet werden. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens ist die Verlegung eines ca. 170 m langen Abschnitts eines offenen Wiesengraben, der durch den Baubereich verläuft, an die südliche Grundstücksgrenze. Die Lauflänge des neuen Gewässers beträgt ca. 200 m, wobei ca. 170 m als offenes Gerinne und ca. 30 m als Verrohrung ausgeführt werden. Die Gewässerbreite des neuen Bachlaufs liegt bei ca. 0,50 m, die Böschungsneigung beträgt 1 : 1,5. Als Strukturelemente werden Wurzelstöcke, Wasserbausteine und Faschinen in das Gewässerbett eingebaut. Zum Abbau des teilweise steilen Gefälles erhält der Graben einen mäandrierenden Verlauf und wird auf einer Länge von ca. 50 m als Beckenpass gestaltet.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Die Auswirkungen durch den Verlust des offenen Wiesengrabens werden durch die Herstellung eines neuen, offenen Verlaufs auf gleicher bzw. geringfügig größerer Länge kompensiert. Die Ausführung der offenen Fließstrecke soll nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus erfolgen (Faschinen, Wurzelstöcke, Wasserbausteine), der Graben soll variable Sohliefen und Böschungsneigungen erhalten. Der vorhandene Graben weist keine besondere Qualität und keine fischereiliche Relevanz auf. Durch die Planungen ist insgesamt mit einer Aufwertung des Gewässers zu rechnen. Für die Eingriffe eine Gehölz- / Heckenstruktur sind Kompensationsmaßnahmen über die Bauleitplanung sichergestellt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 08.09.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner